



Gesuch um Bewilligung von Nachtarbeit / Sonntagsarbeit

- Vorübergehende Nachtarbeit** für Nächte vom bis
- Vorübergehende Sonntagsarbeit** am und am

Antragsteller/in und Rechnungsadresse

Unternehmen	<input type="text"/>	Abteilung	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse / Nr.	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Verantwortliche Person vor Ort

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobil	<input type="text"/>

Betriebsteil/Einsatzort

Zahl der Beteiligten Anzahl Männer: Anzahl Frauen:

Stunden-/
Schichtplan

Die Beteiligten sind mit der geplanten Verrichtung der Sonntagsarbeit einverstanden: ja nein

Höhe des Lohnzuschlages Nachtarbeit: Sonntagsarbeit:

Wann wird der Ersatzruhetag* gewährt?

*Dauert die Sonntagsarbeit länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

Gesuchsbegründung (lesen Sie dazu unbedingt die nachfolgenden Seiten, bevor Sie das Gesuch begründen und abschicken!)

Bestätigung der Gesuch stellenden Person

Ort: Datum:

Name/Vorname
der Gesuch stel-
lenden Person
Person:

Artikel 27

Dringendes Bedürfnis

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn:

- a. zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- b. Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können; oder
- c. Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.

² Ein dringendes Bedürfnis für Nachtarbeit im Sinn von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes liegt vor, wenn Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem:

- a. aus Gründen der täglichen Auslastung regelmässig auf eine Betriebszeit von 18 Stunden angewiesen sind;
- b. dabei nicht mehr als eine Randstunde in Anspruch nehmen; und
- c. dadurch die Leistung von weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann.

Allgemeines

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen von diesem Verbot werden nur dann bewilligt, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann.

Das dringende Bedürfnis kommt im Gegensatz zur Unentbehrlichkeit vor allem bei vorübergehenden bzw. kurzfristigen Arbeiten zum Tragen (Absatz 1). Eine Ausnahme bildet der Nachweis des dringenden Bedürfnisses für Betriebe mit zweischichtigen Arbeitszeitsystemen, die bis zu einer Randstunde der Nacht für die Aufrechterhaltung der Produktion benötigen.

Absatz 1

Ein dringendes Bedürfnis besteht, wenn die Erledigung einer Arbeit von der zeitlichen Abwick-

lung her keinen Aufschub erlaubt. Daneben kann ein dringendes Bedürfnis dem Betrieb auch von aussen auferlegt sein, wenn z.B. im öffentlichen Interesse gewisse Tätigkeiten zu bestimmten Nachtzeiten erledigt werden müssen oder wenn kulturelle Gepflogenheiten und Festlichkeiten gewisse Arbeiten auch sonntags erforderlich machen. Ein dringendes Bedürfnis liegt auch vor, wenn für vorübergehende Arbeitseinsätze einer der nachfolgenden Gründe geltend gemacht werden kann:

Buchstabe a:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn Produktionsrückstände ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit oder ohne ununterbrochenen Betrieb nicht innert nützlicher Frist aufgeholt werden können. Die Produktionsrückstände können entstanden sein infolge von Pannen an Produktionsanlagen oder Maschinen, durch die Erneuerung dieser Anlagen, wegen Energieausfall oder wegen eines Ausfalls in

der Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten. Insbesondere kann ein dringendes Bedürfnis geltend gemacht werden, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Ein dringendes Bedürfnis kann auch vorliegen, wenn z.B. ein Betrieb von einem Kunden einen zusätzlichen grösseren Auftrag mit kurzer Lieferfrist erhält, der neben der normalen Produktion mit den vorhandenen Produktionsmitteln nicht bewältigt werden könnte und bei dessen Ablehnung der Verlust des Kunden droht.

Buchstabe b:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn Arbeiten wie z.B. das Reinigen von Ventilations- und Klimaanlageanlagen, das Überprüfen und Überholen von Sicherheitsanlagen aus Sicherheitsgründen während des Tages nicht vorgenommen werden können (Aufrechterhalten des Betriebes, Anwesenheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen oder der Kundschaft). Auch Unterhaltsarbeiten in Kraftwerken, in Tunneln, an Bahn- und Strassenbahngleisen und Leitungen usw. gehören dazu.

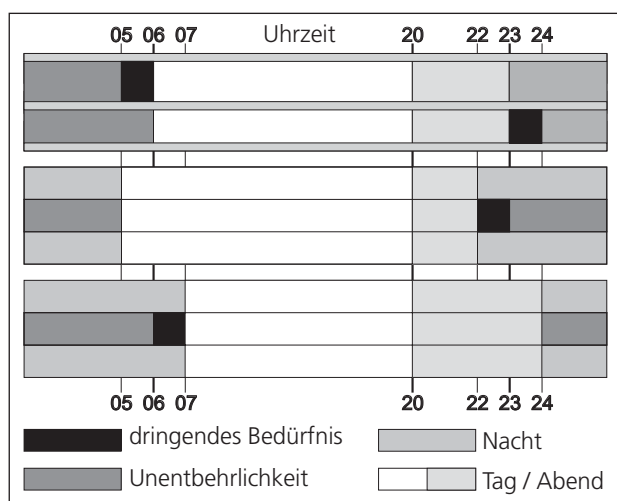


Abbildung 127-1: Bewilligungsvoraussetzungen bei Nachtarbeit: Randstunden zwischen 5 und 7 Uhr bzw. zwischen 22 und 24 Uhr können mit einem dringendem Bedürfnis bewilligt werden. Im übrigen Zeitraum der Nacht ist der Nachweis einer Unentbehrlichkeit notwendig.

Buchstabe c:

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn kulturelle und gesellschaftliche Anlässe (Trachtenfest, Sänger- und Jodlerfest, Stadtfest, Dorfchilbi, Winzerfest usw.), sportliche Anlässe (eidgenössische und kantonale Turn-, Sport- und Schwingfeste usw.), Auto-, Motorrad- oder Fahrradausstellungen (Vorstellung neuer Modelle) oder Campingausstellungen, Firmenjubiläen und traditionelle Verkäufe oder Märkte vor Weihnachten den Zeitraum des Sonntags oder der Nacht umfassen. Bei den Ausstellungen handelt es sich nicht um grosse Messen wie z.B. die Muba oder die Olma, für die Sonderbestimmungen in der Verordnung 2 bestehen (Art. 43 ArGV 2), sondern um Ereignisse von lokaler oder regionaler Bedeutung.

Absatz 2:

Die Regelung in Absatz 2 bezweckt eine Erleichterung des Bedürfnisnachweises für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit, die maximal eine Randstunde zwischen 5 Uhr und 6 Uhr morgens oder zwischen 23 Uhr und 24 Uhr abends umfasst. Im Unterschied zum dringendem Bedürfnis gemäss Absatz 1 liegt jenem nach Absatz 2 ein zeitlicher Dauerzustand zu Grunde oder ein Ereignis, das sich regelmässig wiederholt.

Mit dieser Erleichterung soll den weit verbreiteten Zweischichtsystemen Rechnung getragen werden, die einer täglichen Betriebszeit von 18 Stunden bedürfen. Der aufwändige Nachweis einer technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit soll solchen Betrieben – aus Gründen der Verhältnismässigkeit – erspart bleiben. Die Möglichkeit einer verlängerten Betriebszeit von 18 Stunden ist deshalb nur für Betriebe mit einem zweischichtigen Arbeitszeitsystem vorgesehen (vgl. zur Definition Schichtarbeit Art. 34 ArGV 1). Die einzelne Schichtdauer inklusive Pausen beträgt somit 9 Stunden.

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten
5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb
Art. 27 Dringendes Bedürfnis

ArGV 1

Art. 27

Ausserdem müssen die nachfolgenden Bedingungen gemäss Buchstaben a bis c kumulativ erfüllt sein.

Buchstabe a:

Zusätzlich zum Zweischichtmodell wird verlangt, dass aus Gründen der täglichen Auslastung eine Betriebszeit von 18 Stunden nötig ist. Die Notwendigkeit einer verlängerten Betriebsdauer aufgrund der täglichen Auslastung ist in der Regel nur dann gegeben, wenn die zur Verfügung stehenden Schichtarbeitsplätze vollständig belegt und pro Schicht dieselbe Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Buchstabe b:

Dauernde oder regelmässige Nachtarbeit auf der Grundlage eines dringenden Bedürfnisses gemäss Absatz 2 ist auf eine Randstunde beschränkt. Aus Artikel 17 Absatz 4 ArG geht hervor, dass der Nachweis des dringenden Bedürfnisses nur die Abweichung von bis zu einer Stunde am Morgen (zwischen 5 Uhr und 6 Uhr) oder am Abend (zwischen 23 Uhr und 24 Uhr) zulässt. Legt nun ein Betrieb seine Tages- und Abendarbeit nach Artikel 10 ArG anders fest, z.B. von 5 Uhr bis 22 Uhr, so kann die Betriebsdauer nur noch am Abend zwischen 22 Uhr und 23 Uhr verlängert werden. Eine weitere Ausdehnung (Beginn vor 5 Uhr bzw. Ende nach 23 Uhr) müsste mit der Unentbehrlichkeit begründet und nachgewiesen werden. Analog verhält es sich bei einer betrieblichen Tages- und Abendarbeit zwischen 7 Uhr und 24 Uhr. In diesem Fall könnte, der Zeitraum höchstens bis 6 Uhr ausgedehnt werden.

Buchstabe c:

Schliesslich muss die Gewährung einer Randstunde Nachtarbeit dazu beitragen, dass die Leistung weiterer Nachtarbeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr vermieden werden kann. Diese zusätzliche kumulative Bedingung schliesst nicht aus, dass ein Betrieb auf der Grundlage eines dringenden Bedürfnisses gemäss Absatz 1 um vorübergehende Nachtarbeit ersuchen kann.

Artikel 28

Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

(Art. 17, 19 und 24 ArG)

¹ Technische Unentbehrlichkeit liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsverfahren oder Arbeiten nicht unterbrochen oder aufgeschoben werden können, weil:

- a. mit der Unterbrechung oder dem Aufschub erhebliche und unzumutbare Nachteile für die Produktion und das Arbeitsergebnis oder die Betriebseinrichtungen verbunden sind;
- b. andernfalls die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Umgebung des Betriebes gefährdet werden.

² Wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt vor, wenn:

- a. die Unterbrechung eines Arbeitsverfahrens und dessen Wiederingangsetzung hohe Zusatzkosten verursachen, die ohne die Leistung von Nacht- oder Sonntagsarbeit eine merkliche Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes gegenüber seinen Konkurrenten zur Folge hat oder haben könnte;
- b. das angewandte Arbeitsverfahren mit unvermeidlich hohen Investitionskosten verbunden ist, die ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht amortisiert werden können; oder
- c. die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Ländern mit vergleichbarem sozialem Standard wegen längerer Arbeitszeiten oder anderer Arbeitsbedingungen im Ausland erheblich beeinträchtigt ist und durch die Bewilligung die Beschäftigung mit grosser Wahrscheinlichkeit gesichert wird.

³ Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt sind die besonderen Konsumbedürfnisse, deren Befriedigung im öffentlichen Interesse liegt und nicht ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit möglich ist. Solche Konsumbedürfnisse sind:

- a. täglich notwendige und unentbehrliche Waren oder Dienstleistungen, deren Fehlen von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden würde; und
- b. bei denen das Bedürfnis dauernd oder in der Nacht oder am Sonntag besonders hervortritt.

⁴ Unentbehrlichkeit wird für die im Anhang aufgeführten Produktions- und Arbeitsverfahren vermutet.

Allgemeines

Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen können dann bewilligt werden, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann.

Im Gegensatz zum dringenden Bedürfnis bei vorübergehenden bzw. kurzfristigen Arbeiten wird der Unentbehrlichkeitsnachweis dann zwingend verlangt, wenn es sich um ständige oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit oder ununterbrochenen Betrieb handelt. Für solche Arbeit muss die Hürde für eine Bewilligung

höher angesetzt und genauer überprüft werden, als dies bei vorübergehenden Arbeiten auf Grund eines dringenden Bedürfnisses nötig ist.

Absatz 1

Eine technische Unentbehrlichkeit liegt dann vor, wenn ein Arbeits- oder Produktionsprozess nicht unterbrochen werden kann, ohne dass dadurch die Produktionsanlagen, das Resultat der Arbeit, die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Unversehrtheit der Betriebsumgebung gefährdet werden.

Buchstabe a:

Eine technische Unentbehrlichkeit im Sinne dieses Buchstabens liegt vor bei kontinuierlichen Produktionsverfahren, die während mehreren Wochen, Monaten oder gar Jahren nicht unterbrochen werden können, ohne dass dadurch die Anlagen selbst endgültig beschädigt oder gänzlich zerstört werden. Dies kann z.B. zutreffen auf Glasöfen oder auf Aluminiumelektrolyseanlagen. Würden solche Anlagen beispielsweise über ein Wochenende abgeschaltet, so könnten sie in der Folgeweche nicht wieder in Betrieb genommen werden.

Ähnliche Verhältnisse können beispielsweise vorliegen bei der Herstellung eines Produkts in einzelnen Chargen: In einer Anlage wird aus Rohmaterialien ein Produkt hergestellt. Dabei nimmt der Produktionsprozess eine bestimmte begrenzte Zeit in Anspruch. Nach jeder Charge wird die Produktionsanlage mit einer neuen Charge wieder gestartet. Wesentlich ist, dass der Prozess, wenn er einmal läuft, nicht unterbrochen werden kann, bevor er beendet ist. Die Gründe für die Unmöglichkeit eines Prozessunterbruchs können verschieden sein, z.B. könnte das Produkt oder die Rohmaterialien verderben oder die Produktionsanlage könnte zerstört oder schwer beschädigt werden. Auch die Dauer des Produktionsprozesses spielt eine Rolle: Dauert er länger als der Zeitraum einer Tages- und Abendarbeit, wird zwingend Nachtarbeit nötig und die Unentbehrlichkeit ist gegeben. Dauert ein Produktionszyklus hingegen etwa einen Arbeitstag oder gehen mehrere Zyklen in einen Arbeitstag, so kann am Ende eines Zyklus die Arbeit problemlos unterbrochen werden und es besteht keine Unentbehrlichkeit für Nacht- oder Sonntagsarbeit.

Buchstabe b:

Eine technische Unentbehrlichkeit nach Buchstabe b unterscheidet sich von der in Buchstabe a im zweiten Abschnitt beschriebenen Situationen nur dadurch, dass bei einem Unterbruch des Produktionsprozesses in erster Linie die folgende Gefahr überwiegt: Durch den Unterbruch könnten unsi-

chere gefährliche Zustände entstehen, die beim Eintreten eines daraus resultierenden Ereignisses insbesondere die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder die Betriebsumgebung gefährden würden.

Absatz 2

Während in Absatz 1 ausschliesslich technische Gründe oder die Sicherheit von Menschen, Anlagen und Umwelt für den Nachweis einer Unentbehrlichkeit massgebend sind, so sind im Absatz 2 wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend.

Buchstabe a:

Hier handelt es sich um Produktionsverfahren, die zwar ohne Risiken nach Absatz 1 unterbrochen werden könnten, die aber bei jedem Unterbruch ausserordentlich hohe Verluste an Energie, Material oder Produktionszeit verursachen. Beim Abstellen und Leerfahren einer Anlage kann Ausschussmaterial anfallen, es braucht Energie und es wird Produktionszeit für Reinigungsarbeiten verbraucht, ohne dass ein brauchbares Produkt entsteht. Beim Wiederauffahren kann ebenfalls Ausschussmaterial anfallen, weil nicht von Anfang an die verlangte Qualität erreicht wird oder es werden zusätzliche Energie und Produktionszeiten ohne positives Resultat verbraucht.

Diese zusätzlichen Verluste sind aber nur relevant, wenn sich daraus eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Betrieben ergibt, die z.B. nach anderen Verfahren mit geringeren oder vernachlässigbaren Unterbruchskosten arbeiten oder sich nicht an Nacht- oder Sonntagsarbeitsverbote halten müssen. Die Begründung der Unentbehrlichkeit nach Buchstabe a ist darum oft verbunden mit einer solchen nach Buchstabe c des vorliegenden Absatzes.

Unter diese Bestimmungen können auch Arbeitsverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels fallen, wenn bei chargenweiser Produktion grosse Restzeiten innerhalb eines Arbeitstags anfallen, in denen kein neuer Produktionszyklus Platz hätte.

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

5. Abschnitt: Voraussetzungen für Nacht- und Sonntagsarbeit und den ununterbrochenen Betrieb
Art. 28 Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

ArGV 1

Art. 28

Buchstabe b:

Eine wirtschaftliche Unentbehrlichkeit liegt ferner vor, wenn pro Arbeitsplatz hohe verfahrensbedingte Investitionskosten vorliegen, die nicht ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit amortisiert werden können. Ohne solche Nacht- oder Sonntagsarbeit wäre ein Betrieb dann nicht mehr konkurrenzfähig. Muss dagegen bei geringen Investitionskosten pro Arbeitsplatz die Produktionskapazität längerfristig erhöht werden, so ist es zumutbar, mehr Arbeitsplätze einzurichten statt dauernd zusätzlich Nacht- oder Sonntagsarbeit leisten zu lassen.

Die Investitionskosten pro Arbeitsplatz, die die Zulassung von Nacht- oder Sonntagsarbeit rechtfertigen, liegen je nach Branche oder Arbeitsverfahren in der Grössenordnung von wenigstens Fr. 300'000 bis Fr. 500'000 pro gleichzeitig besetztem Arbeitsplatz bei Nachtarbeit. Für Sonntagsarbeit müssen sie etwas höher liegen, um eine Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen.

Sonntagsarbeit, die aus wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist, kann zudem nur bewilligt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. kann Sonntagsarbeit nicht bewilligt werden, wenn am Samstag oder während der Nacht nicht gearbeitet wird).

Buchstabe c:

Die Unentbehrlichkeit kann sich auch ergeben durch Konkurrenzbetriebe im Ausland. Diese können unter Umständen ihre Produkte günstiger anbieten auf Grund von tieferen Löhnen, geringeren Sozialkosten, geringeren Investitionskosten, längeren Arbeitszeiten, geringeren Transportkosten oder grösserer Marktnähe. Um konkurrenzfähig zu bleiben, besteht ein Zwang zu Nacht- oder Sonntagsarbeit. Der Betrieb muss die Wettbewerbsvorteile seiner Auslandskonkurrenz aber nachweisen können oder diese müssen allgemein bekannt sein.

Es werden aber nur Länder mit einem vergleichbaren sozialen Standard einander gegenübergestellt. Es kann nicht sein, dass der soziale Standard demjenigen von Entwicklungsländern angenähert

werden muss, nur um in bestimmten Branchen konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist aber Vorsicht geboten, wenn ein EU-Land als «Wettbewerbsland» angegeben wird, da EU-Mitglieder gemäss der europäischen Richtlinie 2000/34 ähnliche oder gar arbeitnehmerfreundlichere Arbeitsbedingungen und eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Std. haben.

Absatz 3

Die besonderen Konsumbedürfnisse sind der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt. Es geht dabei um die Befriedigung von Bedürfnissen, die im öffentlichen Interesse liegen und die ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht zu erfüllen sind. Für den Nachweis eines solchen besonderen Konsumbedürfnisses müssen sowohl die Voraussetzungen nach Buchstabe a als auch diejenigen nach Buchstabe b erfüllt sein. Schwierig wird die Beurteilung dann, wenn ein besonderes Konsumbedürfnis im Entstehen ist. Oft wird es erst dann als Bedürfnis wahrgenommen, nachdem es eine gewisse Zeit lang eigentlich widerrechtlich angeboten worden ist. Entscheidend für sein Weiterbestehen wird dann die Akzeptanz durch die Mehrheit der Bevölkerung sein. Dabei können durchaus auch regionale Unterschiede vorhanden sein.

Buchstabe a:

Ein besonderes Konsumbedürfnis liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, die täglich als notwendig empfunden werden. Das Fehlen dieser Waren oder Dienstleistungen müsste von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden werden.

In der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz werden viele dieser besonderen Konsumbedürfnisse von Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben erfasst. Es sind dies z.B. Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, Bäckereien, Radio- und Fernsehbetriebe, Theater, Sport- und Freizeitanlagen, Betriebe der Energie- und Wasserversorgung

usw. Weitere Betriebe mit vergleichbaren Dienstleistungen oder Warenangeboten sind mit denjenigen in der Verordnung 2 zu vergleichen.

Es muss sich um Waren oder Dienstleistungen handeln, die wirklich täglich benötigt werden. Könnten viele Leute am Sonntag oder in der Nacht auf das Angebot verzichten, ohne dadurch einen Mangel zu empfinden, so handelt es sich nicht um besondere Konsumbedürfnisse im Sinne der vorliegenden Bestimmungen. Daran ändert sich auch nichts, wenn kleinere Minderheiten sich für die Notwendigkeit der einen oder anderen Dienstleistung einsetzen. Dies gilt besonders dann, wenn die Gewährung solcher Dienstleistungen von einer Mehrheit der Bevölkerung als störend empfunden würde.

Buchstabe b:

Das Konsumbedürfnis ist dann ein besonderes, wenn es über den ganzen Tag oder die ganze Woche dauernd vorhanden ist oder wenn es z.B. auf Grund des Freizeitverhaltens der Bevölkerung gerade in der Nacht und an Sonntagen in besonderem Mass vorhanden ist. Dies trifft beispielsweise auf die Benützung von Sport- und Freizeitanlagen an Wochenenden zu.

Absatz 4

Die Praxis hat gezeigt, dass für verschiedene Arbeitsverfahren die Unentbehrlichkeit in der Vergangenheit immer nachgewiesen werden konnte. Um den Aufwand für die Abklärungen zu reduzieren, ist gestützt auf diesen Artikel und mit vorliegendem Absatz ein Anhang zur Verordnung 1 geschaffen worden, in dem eine grössere Zahl von Arbeitsverfahren aufgeführt ist, für die der Nachweis für die Unentbehrlichkeit von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit im bezeichneten Umfang als vermutet gilt.

Diese Vermutung des Nachweises bedeutet, dass für die aufgeführten Arbeitsverfahren keine Unentbehrlichkeitsabklärungen für Nacht- und Sonntagsarbeit im bezeichneten Umfang gemacht werden müssen. Treten aber Zweifel an der Unentbehrlichkeit auf oder legen interessierte Verbände oder Personen (nach Art. 58 ArG) eine Beschwerde gegen die Erteilung einer Bewilligung ein, so ist zu überprüfen, ob die Unentbehrlichkeit auch wirklich nachgewiesen werden kann.